



Liegenschaftsverwaltung

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Neuenkirch für die mietbaren Plätze und Räume

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen und letztmals am 28. Oktober 2020 angepasst. Der Kanton Luzern hat am 13. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen.

Die Gemeinde Neuenkirch ist Eigentümerin von mietbaren Räumen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Neuenkirch ist das Ansteckungsrisiko zu minimieren und die Eindämmung des Virus Covid-19. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnungen angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Neuenkirch im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushänge, etc.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei an Veranstaltungen**: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Der 1.5m-Abstand zwischen den Personen ist einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Maskenpflicht / Konsumation

- Schweizweit gilt ab Donnerstag, 29. Oktober 2020 immer eine Maskenpflicht in den Innenräumen und Aussenbereichen öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe.
- Die Maskenpflicht ist während der Konsumation, für Kinder unter 12 Jahren, für Personen mit nachweisbarem Grund sowie für auftretende Personen (Redner, Künstler, Sportler, etc.) aufgehoben.

Private Veranstaltungen (Familien- und Freundeskreis)

- An privaten Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gilt nicht.
- Werden private Veranstaltungen mit über 10 Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt, muss ein Schutzkonzept erstellt werden.

Personenzahl-Beschränkung

- Es gilt eine Beschränkung von max. 50 Personen für Veranstaltungen.
- Nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkenden Personen (Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Staff, Security, Masseur, Journalisten, etc.). Auch Helferinnen und Helfer zählen nicht dazu.
- Von der Personenbeschränkung ausgenommen sind Versammlungen von politischen Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen. Für diese gelten besondere Bestimmungen.

Schutzkonzept

- Jeder Veranstalter erstellt selbst ein Schutzkonzept.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden. Auf Anforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Präsenzlisten führen: Die Erhebung von Kontaktdaten soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn weder die Einhaltung des Abstandes noch die Ergreifung von Schutzmassnahmen möglich sind. Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Veranstalter wichtig, das Schutzkonzept mit sich zu führen und entsprechend umzusetzen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Neuenkirch informiert über die Webseite der Gemeinde.